



Gebührensatzung für die Nutzung der Schulliegenschaften des Kreises Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72) in Verbindung mit § 49 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl.Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21) und dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992 S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013, (GVOBl. S. 254) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 03. Juli 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Schulliegenschaften zu außerschulischen Zwecken werden von den Benutzerinnen und Benutzern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensuldnerin und Gebührensuldner

Für die Gebühren sind die Veranstalterin oder der Veranstalter, die Benutzerin oder der Benutzer und die Personen, die die Bereitstellung der Räume veranlassen, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3

Gebühren

Für die Überlassung der Räume und Geräte an Dritte werden von den Benutzerinnen oder Benutzern die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Zahlung einer Nutzungsgebühr sind ausgenommen:

- der Kreissportverband Plön mit seinen angeschlossenen Sportvereinen,
- der Landessportverband Schleswig-Holstein mit seinen Fachverbänden
- die Volkshochschulen aus dem Kreis Plön bei Bildungsveranstaltungen
- die Kreismusikschule
- die Bildungsministerin oder der Bildungsminister des Landes Schleswig-Holstein oder von ihr oder ihm beauftragte Organisationen für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen o.ä.,
- Schul- und Fördervereine und Vereinigungen ehemaliger Schüler und Schülerinnen der betreffenden Schule, soweit sie Veranstaltungen durchführen, für deren Besuch kein Eintrittsgeld erhoben wird,
- Jugendfreizeiten und Jugendmaßnahmen von gemeinnützigen Trägern,
- sonstige Lehrgänge und Kurse, die Allgemeinbildung vermitteln, es sei denn, der Veranstalter führt gewerbsmäßige Bildung durch



- (2) Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse des Kreises Plön liegen, kann die Nutzungsgebühr ermäßigt oder die Benutzerin oder der Benutzer von der Gebühr befreit werden. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung. Bei kommerziellen Veranstaltungen kann die Verwaltung die genannten Gebühren bis zu ihrem dreifachen Wert erhöhen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren entfällt in den Fällen, in denen vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen vorsehen.
- (4) Eine Absage ist spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung notwendig. Bei einer späteren Absage wird die volle Gebühr berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Der Gebührenanspruch entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Die Gebühr kann vor der Nutzung gefordert werden. Es kann die Zahlung einer Sicherheit verlangt werden.

Die Gebühren nach § 3 sind durch die Benutzerin oder den Benutzer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch den Kreis Plön an die Finanzbuchhaltung des Kreises Plön zu überweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plön, den 10.07.2014

Kreis Plön
Die Landrätin

gez.
Werner Kalinka
-1. Stv. Landrat-



Anlage zur Gebührensatzung

	<u>je angefangene Stunde/€</u>
1. <u>Schulräume</u>	
1.1 Klassenraum	5,00
1.2 Gruppenraum (unter 45m ²)	3,00
1.3 Küche	40,00
1.4 Mehrzweckraum, Pausenhalle	7,00
1.5 Fachraum, Werkstatt, Labor, Zeichen- und Musiksaal	20,00
2. <u>Sporthallen</u>	
2.1 <u>bis 400m²</u>	44,00
2.1.1 <u>Heinrich-Heine-Schule Heikendorf</u> Hallendrittel	
2.1.2 <u>Gymnasium Schloss Plön</u> Kleine Halle	
2.1.3 <u>Schulzentrum Lütjenburg</u> Große Halle (Hallendrittel) Kleine Halle (große oder kleine Hälfte)	
2.1.4 <u>Friedrich-Schiller-Gymnasium Preetz</u> Rakverehalle (Gymnastikhalle) Redwoodhalle (Hallenhälfte)	
2.2 <u>bis 800m²</u>	88,00
2.2.1 <u>Gymnasium Schloss Plön</u> Große Halle	
2.2.2 <u>Schulzentrum Lütjenburg</u> Kleine Halle	
2.2.3 <u>Friedrich-Schiller-Gymnasium Preetz</u> Rakverehalle Redwoodhalle	
2.3 <u>bis 1.200m²</u>	132,00
2.3.1 <u>Heinrich-Heine-Schule</u> Halle	
2.3.2 <u>Schulzentrum Lütjenburg</u> Große Halle	
3. <u>Aulen</u>	
3.1 <u>Heinrich-Heine-Schule Heikendorf</u>	
3.1.1 Aula (Gesamtbereich)	25,00
3.1.2 Aula (ohne Klassenraumerweiterung)	20,00
3.2 <u>Gymnasium Schloss Plön</u>	
3.2.1 Aula (Gesamtbereich)	29,00



3.2.2	Aula o. Bühne	25,00
3.2.3	Cafeteria	13,00
3.3	<u>Schulzentrum Lütjenburg</u>	
3.3.1	Alte Aula – AGORA	44,00
3.3.2	Aula/Mensa	29,00
3.3.3	Erweiterte Aula/Mensa (+ Musikraum 1, ohne Bühne)	34,00
3.3.4	Erweiterte Aula/Mensa (+ Musikraum 1 + 2, inkl. Bühne)	41,00
3.4	<u>Friedrich-Schiller-Gymnasium</u>	<u>je angefangene Stunde/€</u>
3.4.1	Gesamte Aula o. Bühne	58,00
3.4.2	Gesamte Aula m. Bühne	69,00
3.4.3	Aula 1 o. Bühne	47,00
3.4.4	Aula 1 m. Bühne	58,00
3.4.5	Aula 2 (Erweiterungssaal)	37,00
3.4.6	Bühne	11,00
3.4.7	Foyer	25,00
4.	<u>Geräteüberlassung</u>	
4.1	Tonanlage	20,00
4.2	Beamer/Lichtbildwand	15,00
4.3	Overheadprojektor	05,00
4.4	Flügel	80,00
4.5	Klavier	20,00
4.6	Sonst. Lehrmittel und Musikinstrumente	n. Vereinb.
5.	<u>Sonstiges</u>	
5.1	Ein-, Aus- oder Umräumen von Mobilar durch Personal des Kreises oder der Schule pro Arbeitskraft und angefangener Stunde auf Grundlage der aktuellen Personalkostentabelle des Finanzministeriums S.-H. für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein (Entgeltgruppe EG5/EG6).	